

Regierungsvorlage zur Änderung des EU-JZG, ARHG und StRegG

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Im Dezember 2011 wurde die RL über die Europäische Schutzanordnung¹ mit dem Ziel erlassen, dass die von einem Mitgliedstaat angeordneten Maßnahmen zum „Schutz einer Person vor einer strafbaren Handlung einer anderen Person“² im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates fortgeführt werden können. Die Bestimmungen dieser RL sollen bis zum 11.01.2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

Nunmehr hat das BMJ eine entsprechende Regierungsvorlage eingebracht, mit welcher zum einen die Vorgaben der RL über die Europäische Schutzanordnung (Euro SA) implementiert, zum anderen Änderungen im ARHG und im StRegG vorgenommen werden sollen.³

Durch Änderungen im EU-JZG sollen die europarechtlichen Regelungen zur Euro SA in nationales Recht umgesetzt werden. Hierzu soll dem EU-JZG ab § 122 ein neues VI. Hauptstück mit dem Titel „Anerkennung Europäischer Schutzanordnungen“ beigefügt werden, mit welchem die Anerkennung und Erwirkung einer solchen Anordnung gesetzlich geregelt wird.⁴

Der vorgeschlagene § 122 Abs 1 EU-JZG neu bestimmt, dass die Schutzanordnung über entsprechendes Ersuchen des Anordnungsstaates nach den österreichischen Bestimmungen anerkannt wird, wenn im Zuge eines in einem anderen Mitgliedstaat anhängigen Strafverfahrens von einer Justizbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde zum Schutz einer natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich hat oder nach Österreich verlegen will, eine Schutzmaßnahme angeordnet und auf deren Grundlage eine Europäische Schutzanordnung erlassen wurde. Zur Fortsetzung des Schutzes der geschützten Person sollen sodann die nach österreichischem Recht in einem vergleichbaren Fall zulässigen Anordnungen erteilt werden, wobei hiervon Betretungs-, Kontaktaufnahme- und Näherungsverbote erfasst sein sollen (§ 122 Abs 2 EU-JZG neu).

Das Ersuchen kann wirksam nur vom Anordnungsstaat gestellt werden. Gem § 123 EU-JZG neu ist ein Antrag auf Erlass einer Euro SA, der von der geschützten Person bei einem österreichischen Gericht gestellt wurde, raschestmöglich an die zuständige mitgliedstaatliche Behörde zu übermitteln.

Grundsätzlich ist eine Euro SA entsprechend dem auf europäischer Ebene geltenden Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von den nationalen Behörden zu akzeptieren. In taxativ genannten Fällen ist die Anerkennung jedoch gem § 124 EU-JZG unzulässig. Hierbei wurden in erster Linie die Vorgaben der RL gem Art 10 Abs 1 lit a bis h RL übernommen:

¹ RL 2011/99/EU des europäischen Parlaments und des Rates v 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung, ABI L 2011/338; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0002:0018:DE:PDF>.

² Vgl Art 1 der SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338.

³ RV 353 BlgNR XXV. GP; abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00353/fname_372683.pdf. Die Regierungsvorlage basiert auf einem ebenfalls durch das BMJ eingebrachten Ministerialentwurf vom 30.09.2014, 65/ME; abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00065/imfname_366776.pdf.

⁴ Das nunmehrige VI. Hauptstück, welches die Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen regelt, soll dem neuen Hauptstück als VII. Hauptstück angeschlossen werden.

So ist die Anerkennung zu verwehren, wenn

- bereits die Voraussetzungen für eine Anerkennung und Überwachung im Inland nach dem V. Hauptstück des EU-JZG oder für eine Anerkennung und Vollstreckung nach VO (EG) 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,⁵ der VO (EG) 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung,⁶ dem Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern⁷ oder dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung⁸ vorliegen (Z 1);⁹
- die geschützte Person im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und diesen auch nicht in das Inland verlegen will (Z 2);
- der Euro SA keine der in § 122 Abs 2 EU-JZG neu angeführten Schutzmaßnahmen zugrunde liegt (Z 3);
- diese im Zusammenhang mit einer Handlung angeordnet wurde, die nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist (Z 4);
- die Schutzmaßnahme in einem Urteil angeordnet wurde, dem eine Handlung zugrunde liegt, die dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegt, und im Inland unter eine Amnestie fällt (Z 5);
- die Anerkennung der Euro SA und die Erteilung nationaler Anordnungen gegen Bestimmungen über Immunität verstoßen würden (Z 6);
- die Verfolgung der gefährdenden Person wegen der Handlung, aufgrund derer die Schutzmaßnahme angeordnet wurde, nach österreichischem Recht verjährt ist, sofern die Handlung dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegt (Z 7);
- die Anerkennung der Euro SA dem Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) zuwiderlaufen würde (Z 8) sowie
- die der Schutzmaßnahme zugrunde liegende Handlung von einer Person begangen wurde, die nach österreichischem Recht zur Zeit der Tat strafunmündig war (Z 9) oder
- objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung, in der die Schutzmaßnahme angeordnet wurde, unter Verletzung von Grundrechten oder wesentlichen Rechtsgrundsätzen im Sinne von Art 6 EUV zustande gekommen ist, und die gefährdende Person keine Möglichkeit hatte, diese Umstände vor den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats, vor dem EGMR oder dem EuGH geltend zu machen (Z 10).

Ist die Euro SA in wesentlichen Teilen unvollständig und wird diese auch nicht binnen der von der österreichischen Behörde festgesetzten Frist vervollständigt, folgt ebenfalls die Verweigerung der Anerkennung (§ 126 Abs 2 EU-JZG neu).

⁵ ABI L 2001/12, 1.

⁶ ABI L 2003/338, 1.

⁷ BGBl III 49/2011.

⁸ BGBl 512/1988.

⁹ Vgl hierzu auch Erwgr 34 sowie Art 20 der SchutzanordnungsRL 2011/99.

Abweichend von den Ablehnungsmöglichkeiten der RL sieht die Regierungsvorlage keinen Ablehnungsgrund vor, wenn die Euro SA sich auf eine strafbare Handlung bezieht, die nach österreichischem Recht zumindest teilweise auf österreichischem Hoheitsgebiet begangen wurde. In einem solchen Fall ist die Schutzanordnung also grundsätzlich anzuerkennen, obwohl die RL hierbei die Möglichkeit der Ablehnung bietet.

Die Entscheidung über die Anerkennung fällt dem LG am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der geschützten Person zu, welches sodann auch die weiteren Anordnungen zur Umsetzung der Euro SA wie bspw den Ausspruch von Betretungs- oder Näherungsverboten zu treffen hat. Verstößt die gefährdende Person gegen solche Anordnungen, hat das LG zum einen vorläufige Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes zu ergreifen und allenfalls Anzeige zu erstatten (§ 129 EU-JZG neu). Die Überprüfung, Verlängerung, Abänderung, Aufhebung oder der Widerruf der Schutzmaßnahme oder -anordnung sowie die Anordnung einer Freiheitsstrafe als Folge des Widerrufs der Schutzmaßnahme obliegt im Gegensatz zu oben weiterhin dem anordnenden Mitgliedstaat (§ 130 EU-JZG neu).

Gem § 132 EU-JZG neu hat auch das österreichische Vollstreckungsgericht die aufgrund einer Euro SA erteilten Anordnungen wieder aufzuheben, wenn bspw die geschützte Person doch nicht im Inland wohnhaft sein sollte oder der Anordnungsstaat die Euro SA widerruft.

Die entsprechenden Regelungen zur Erwirkung der Anerkennung einer Euro SA in einem anderen Mitgliedstaat durch Österreich finden sich in §§ 134 bis 137 EU-JZG neu.

ARHG und StRegG

Neben der Änderung des EU-JZG sieht der gegenständliche Vorschlag auch die Änderung des ARHG vor: Zum einen soll in § 19a ARHG eine dem § 11 Abs 1 EU-JZG entsprechende Bestimmung über die Voraussetzungen der Auslieferung zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen implementiert werden. Zum anderen sollen die Ermittlungsmaßnahmen der Kontrollierten Lieferung sowie der Verdeckten Ermittlung durch ausländische Organe im Inland in §§ 59b und 59 c ARHG eingeführt werden.

Außerdem soll die Auskunft über Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach § 2 Abs 1a StRegG überarbeitet werden. Neben Änderungen des § 10a StRegG soll vor allem § 10b StRegG ein Abs 2 beigefügt werden, welcher die Strafregisterauskunft an EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Verurteilungen wegen Sexualdelikten regelt. Über solche Verurteilungen sowie damit im Zusammenhang stehende Weisungen und rechtskräftige Tätigkeitsverbote bzw deren Nichtvorhandensein ist auf Ersuchen des Mitgliedstaates mit Zustimmung des Betroffenen Auskunft zu erteilen. Die Ablehnungsgründe nach § 10 Abs 3 StRegG sind dabei nicht zu berücksichtigen. Auch soll es hierfür keiner angeschlossenen Bestätigung des potentiellen Dienstgebers des Betroffenen gem § 10 Abs 1b StRegG mehr bedürfen, da nunmehr von der entsprechenden Prüfung bereits durch die antragstellende mitgliedstaatliche Behörde ausgegangen wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1.1.2015 in Kraft treten. Derzeit wird hierüber im Justizausschuss des Nationalrats beraten.